
2006 **Ausgegeben zu Bonn am 24. März 2006** **Nr. 8**

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 2006	Gesetz zu dem Protokoll vom 27. November 2003 zur Änderung des Europol-Übereinkommens und zur Änderung des Europol-Gesetzes FNA: 188-81 GESTA: XB002	250
23. 2. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	257
23. 2. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 50 Buchstabe a)	257
23. 2. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 14. Juni 1954 über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 45)	258
23. 2. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 50 Abs. a)	258
23. 2. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 48 Abs. a)	259
7. 3. 2006	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Rückübernahmeabkommen)	259

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 27. November 2003
zur Änderung des Europol-Übereinkommens
und zur Änderung des Europol-Gesetzes**

Vom 17. März 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zu dem Protokoll

(1) Dem in Brüssel am 27. November 2003 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts zur Änderung des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) (BGBl. 1997 II S. 2150), zuletzt geändert durch das Protokoll vom 28. November 2002 zur Änderung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (BGBl. 2004 II S. 83), wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 9 Abs. 4 Satz 1 des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts, zuletzt geändert durch das in Absatz 1 genannte Protokoll vom 27. November 2003.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts einschließlich der im Protokoll der Ratstagung vom 26. Juli 1995 enthaltenen Erklärungen in der durch

1. das Protokoll vom 30. November 2000 erstellt aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts

(Europol-Übereinkommen) zur Änderung von Artikel 2 und des Anhangs jenes Übereinkommens (BGBl. 2002 II S. 2138),

2. das Protokoll vom 28. November 2002 zur Änderung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (BGBl. 2004 II S. 83) und

3. das Protokoll vom 27. November 2003 aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) zur Änderung dieses Übereinkommens (ABl. EU 2004 Nr. C 2 S. 3)

geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 2

Änderung des Europol-Gesetzes

In Artikel 2 § 3 Abs. 1 Satz 1 des Europol-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150) wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Abs. 1 und 3 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tage in Kraft, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 2 Abs. 3 in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 2 Abs. 3 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 17. März 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Protokoll
aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens
über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)
zur Änderung dieses Übereinkommens

Die Hohen Vertragsparteien dieses Protokolls und Vertragsparteien des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2003,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Es ist erforderlich, das Europol-Übereinkommen in Anbetracht der diesbezüglichen Beratungen des Rates zu ändern.
2. Für Europol müssen die erforderliche Unterstützung und die notwendigen Möglichkeiten vorgesehen werden, damit es seine zentrale Rolle im Rahmen der europäischen polizeilichen Zusammenarbeit effizient wahrnehmen kann.
3. Es müssen die notwendigen Änderungen am Europol-Übereinkommen vorgenommen werden, um somit die operative Unterstützungsfunktion Europol gegenüber den nationalen Polizeibehörden zu stärken.
4. Der Europäische Rat hat hervorgehoben, dass Europol im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Ermittlungsarbeit in Bezug auf grenzüberschreitende Kriminalität eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der Kriminalitätsverhütung sowie der Analysen und Ermittlungen in Bezug auf Straftaten auf Unionsebene zukommt. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat den Rat aufgefordert, für Europol die erforderliche Unterstützung vorzusehen –

sind über die folgenden Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1

Das Europol-Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Ziel

(1) Europol hat das Ziel, im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten nach dem Vertrag über die Europäische Union durch die in diesem Übereinkommen genannten Maßnahmen die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verhütung und die Bekämpfung schwerer internationaler Kriminalität zu verbessern, sofern tatsächliche Anhaltspunkte oder ausreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine kriminelle Organisationsstruktur beteiligt ist und zwei oder mehr Mitgliedstaaten in einer Weise betroffen sind, die aufgrund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der strafbaren Handlungen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erfordert. Im Sinne dieses Übereinkommens gelten die folgenden Formen der Kriminalität als schwere internationale Kriminalität: Straftaten, die im Rahmen von terroristischen Handlungen gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit sowie gegen Sachen begangen wurden oder begangen werden könnten, illegaler Drogenhandel, Geldwäsche, illegaler Handel mit nuklearen und

radioaktiven Substanzen, Schleuserkriminalität, Menschenhandel, Kraftfahrzeugkriminalität sowie die im Anhang aufgeführten Straftaten oder ihre spezifischen Ausprägungen.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag des Verwaltungsrats einstimmig die für Europol geltenden Prioritäten in Bezug auf die Bekämpfung und Verhütung der unter das Europol-Mandat fallenden schweren Formen der internationalen Kriminalität fest.

(3) Die Zuständigkeit von Europol für eine bestimmte Form der Kriminalität oder für spezifische Ausprägungen einer Kriminalitätsform umfasst auch die damit in Zusammenhang stehenden Straftaten. Sie erstreckt sich jedoch nicht auf Vorfälle von Geldwäsche, bei denen es sich um Formen der Kriminalität handelt, die nach Absatz 1 nicht in die Zuständigkeit von Europol fallen.

Als im Zusammenhang stehende Straftaten, die nach Maßgabe der Artikel 8 und 10 zu berücksichtigen sind, gelten:

- Straftaten, mit denen die Mittel beschafft werden, um die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden Straftaten zu begehen;
- Straftaten, die begangen werden, um die Durchführung der in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden Straftaten zu erleichtern oder zu vollenden;
- Straftaten, durch die sichergestellt werden soll, dass die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallenden Straftaten ungesühnt bleiben.

(4) Zuständige Behörden im Sinne dieses Übereinkommens sind alle in den Mitgliedstaaten bestehenden öffentlichen Stellen, soweit sie nach nationalem Recht für die Verhütung und die Bekämpfung von Straftaten zuständig sind.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Darüber hinaus kann Europol im Rahmen seiner Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 nach Maßgabe seiner personellen und budgetären Möglichkeiten und innerhalb der vom Verwaltungsrat gesetzten Grenzen die Mitgliedstaaten durch Beratung und Forschung insbesondere auf folgenden Gebieten unterstützen:

1. Fortbildung der Bediensteten der zuständigen Behörden,
2. Organisation und materielle Ausstattung dieser Behörden im Wege der Erleichterung der gegenseitigen technischen Unterstützung der Mitgliedstaaten,
3. Methoden zur Verhütung von Straftaten,
4. kriminaltechnische und kriminalwissenschaftliche Methoden sowie Ermittlungsmethoden.“

- b) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(4) Unbeschadet des am 20. April 1929 in Genf unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Be-

kämpfung der Fälschmünzerei und des dazugehörigen Protokolls übernimmt Europol bei seinen Kontakten mit Drittstaaten und Organisationen auch die Aufgabe einer Kontaktstelle der Europäischen Union für die Bekämpfung von falschem oder verfälschtem Euro-Geld.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nationale Stelle ist die einzige Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten können jedoch direkte Kontakte zwischen den bezeichneten zuständigen Behörden und Europol nach Maßgabe der von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, zu denen die vorherige Einschaltung der nationalen Stelle gehören kann, zulassen.

Die nationale Stelle erhält zeitgleich von Europol alle im Verlauf direkter Kontakte zwischen Europol und den bezeichneten zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen. Die Beziehungen zwischen der nationalen Stelle und den zuständigen Behörden unterliegen dem jeweiligen nationalen Recht, insbesondere dessen verfassungsrechtlichen Vorschriften.“

b) In Absatz 5 wird die Formulierung „im Sinne des Artikels K.2 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union“ durch folgenden Wortlaut ersetzt: „im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit“.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Leiter der nationalen Stellen treten regelmäßig zusammen, um Europol von sich aus oder auf Antrag mit ihrem Rat zu unterstützen.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

Verarbeitung von
Informationen durch Europol

Europol kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Daten verarbeiten, um festzustellen, ob sie für seine Aufgabenstellung von Bedeutung sind und in die automatisierten Informationssammlungen nach Artikel 6 Absatz 1 aufgenommen werden können.

Die im Rat vereinigten Vertragsparteien legen mit Zweidrittelmehrheit die Voraussetzungen für die Verarbeitung solcher Daten, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu ihnen und ihre Verwendung, sowie Fristen für ihre Speicherung und Löschung, die sechs Monate nicht überschreiten dürfen, fest; dabei wird den Grundsätzen des Artikels 14 gebührend Rechnung getragen. Der Verwaltungsrat bereitet den Beschluss der Vertragsparteien vor und hört die in Artikel 24 genannte gemeinsame Kontrollinstanz.“

5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nationalen Stellen, die Verbindungsbeamten, der Direktor und die stellvertretenden Direktoren sowie die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten sind befugt, unmittelbar Daten in das Informationssystem einzugeben und aus diesem abzurufen.“

b) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(4) Neben den in Absatz 1 genannten nationalen Stellen und Personen können auch hierfür von den Mitgliedstaaten bezeichnete zuständige Behörden das Europol-Informationssystem abfragen. Jedoch wird im Ergebnis der Abfrage nur angegeben, ob die gewünschten Daten im Europol-Informationssystem verfügbar sind. Weitere Informationen können sodann über die nationale Europol-Stelle eingeholt werden.

Die Angaben bezüglich der bezeichneten zuständigen Behörden sowie spätere Änderungen werden dem Generalsekretariat des Rates übermittelt, das diese Angaben im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.“

6. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Einleitungsteil folgende Fassung:

„(1) Soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 erforderlich ist, kann Europol in sonstigen Dateien neben nicht personenbezogenen Daten auch Daten, die die nachstehenden Personengruppen betreffen, in Bezug auf Straftaten, für die Europol zuständig ist, einschließlich der für spezifische Analysezwecke erforderlichen Daten zu damit im Zusammenhang stehenden Straftaten nach Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2, speichern, verändern und nutzen.“

b) Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Analytiker und sonstige Bedienstete von Europol, die von der Europol-Leitung benannt werden,“.

c) Folgender Unterabsatz wird nach Absatz 2 Nummer 2 eingefügt:

„Nur die Analytiker sind befugt, Daten in die jeweilige Datei einzugeben und diese Daten zu ändern; alle Teilnehmer können Daten aus der Datei abrufen.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit Europol durch Rechtsakte der Europäischen Union oder internationale Rechtsakte das Recht zum Abruf im automatisierten Verfahren aus anderen Informationssystemen eingeräumt wird, kann Europol auf diesem Wege personenbezogene Daten abrufen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich ist. Die Verwendung dieser Daten durch Europol wird durch die geltenden Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Rechtsakte geregelt.“

e) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Verbreitung oder operative Auswertung der übermittelten Daten entscheidet der Mitgliedstaat, der Europol die betreffenden Daten übermittelt hat. Kann nicht festgestellt werden, welcher Mitgliedstaat die Daten an Europol übermittelt hat, so wird die Entscheidung über die Verbreitung oder operative Auswertung der Daten von den an der Analyse Beteiligten getroffen. Ein Mitgliedstaat oder ein hinzugezogener Sachverständiger, der sich nachträglich an einer laufenden Analyse beteiligt, darf insbesondere ohne die vorherige Zustimmung der anfangs betroffenen Mitgliedstaaten keine Daten verbreiten oder auswerten.“

f) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(9) Europol kann Sachverständige von Drittstaaten oder Drittstellen im Sinne von Absatz 4 zur Beteiligung an der Tätigkeit einer Analysegruppe einladen, sofern

1. eine Vereinbarung zwischen Europol und dem Drittstaat oder der Drittstelle in Kraft ist, die angemessene Bestimmungen über den Informationsaustausch einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten sowie über die Vertraulichkeit ausgetauschter Informationen enthält;
2. die Beteiligung der Sachverständigen des Drittstaats oder der Drittstelle im Interesse der Mitgliedstaaten liegt;
3. der Drittstaat bzw. die Drittstelle direkt von der Analysetätigkeit betroffen ist und
4. alle Teilnehmer im Sinne von Absatz 2 der Beteiligung der Sachverständigen des Drittstaats oder der Drittstelle an der Tätigkeit der Analysegruppe zustimmen.

Die Beteiligung der Sachverständigen eines Drittstaats oder einer Drittstelle an der Tätigkeit einer Analysegruppe wird in einer Vereinbarung zwischen Europol und dem Drittstaat oder der Drittstelle geregelt. Die für solche Vereinbarungen geltenden Bestimmungen werden vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder festgelegt. Die Vereinbarungen zwischen Europol und Drittstaaten oder Drittstellen werden der in Artikel 24 genannten gemeinsamen Kontrollinstanz vorgelegt; diese übermittelt dem Verwaltungsrat etwaige Bemerkungen, die sie für erforderlich hält.“

7. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Errichtungsanordnung

(1) Europol hat für jede nach Artikel 10 bei ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben geführte automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Art der zu speichernden Daten und gegebenenfalls diejenigen der in Artikel 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 genannten Daten, die unbedingt erforderlich sind,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Daten dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden dürfen,
8. Prüffristen und Speicherdauer,
9. Protokollierung.

(2) Der Verwaltungsrat und die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 24 werden vom Direktor von Europol unverzüglich über eine Errichtungsanordnung unterrichtet und erhalten die entsprechenden Unterlagen.

Die gemeinsame Kontrollinstanz übermittelt dem Verwaltungsrat etwaige Bemerkungen, die sie für erforderlich hält. Der Direktor von Europol kann die gemeinsame Kontrollinstanz ersuchen, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu tun.

(3) Der Verwaltungsrat kann den Direktor von Europol jederzeit anweisen, die Errichtungsanordnung zu ändern oder die Datei zu schließen. Der Verwaltungsrat beschließt über das Datum, zu dem eine derartige Änderung oder Schließung der Datei wirksam wird.

(4) Die Datei darf nicht länger als drei Jahre gespeichert werden. Vor Ablauf des Dreijahreszeitraums überprüft Europol jedoch, ob die Datei weitergeführt werden muss. Der Direktor von Europol kann anordnen, dass die Datei für einen weiteren Dreijahreszeitraum zu führen ist, wenn dies für die Zwecke der Datei unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 einzuhalten.“

8. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Regelung der
Überwachung von Abfragen

Europol entwickelt geeignete Verfahren zur Überwachung der Rechtmäßigkeit von Abfragen im automatisierten Informationssystem nach den Artikeln 6 und 6a.

Die auf diese Weise gesammelten Daten dürfen nur zu diesem Zweck von Europol und den in den Artikeln 23 und 24 genannten Kontrollinstanzen verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, die Daten werden für eine laufende Kontrolle weiterhin benötigt. Die Modalitäten dieser Überwachungsverfahren regelt der Verwaltungsrat nach Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz.“

9. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nummer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. dies nach den allgemeinen Regeln im Sinne des Absatzes 2 zulässig ist; diese Regeln können in Ausnahmefällen eine Abweichung von Nummer 2 vorsehen, sofern der Direktor von Europol die Übermittlung der Daten für absolut notwendig hält, um die grundlegenden Interessen der betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Ziele von Europol zu wahren oder um eine unmittelbar drohende kriminelle Gefahr abzuwenden. Der Direktor von Europol trägt unter allen Umständen dem Datenschutzniveau in dem betreffenden Staat bzw. in der betreffenden Stelle Rechnung, um ein Gleichgewicht zwischen diesem Datenschutzniveau und den vorstehend genannten Interessen herzustellen.“

10. Artikel 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung personenbezogener Daten von Personen nach Artikel 10 Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen und die Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Speicherdauer dieser Daten in einer Datei nach Artikel 12 darf die Bestandsdauer der Datei nicht überschreiten.“

11. In Artikel 22 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(4) Die in diesem Titel niedergelegten Grundsätze für die Informationsverarbeitung sind auf in Akten enthaltene Daten anwendbar.“

12. In Artikel 24 Absatz 6 erhält der Satzteil: „Diese werden im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union dem Rat übermittelt;“ folgende Fassung:

„Diese Berichte werden dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt;“.

13. In Artikel 26 Absatz 3 wird der Passus „und des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union“ gestrichen.

14. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. wirkt an der Festlegung der für Europol geltenden Prioritäten in Bezug auf die Bekämpfung und Verhütung der unter das Europol-Mandat fallenden Formen der schweren internationalen Kriminalität mit (Artikel 2 Absatz 2),“.

b) Die folgenden Nummern werden eingefügt:

„3a. wirkt an der Festlegung der Voraussetzungen für eine Verarbeitung von Daten mit, die darauf abzielt festzustellen, ob die betreffenden Daten für die Aufgabenstellung von Europol von Bedeutung sind und in die automatisierten Informationssysteme aufgenommen werden können (Artikel 6a);“

„4a. legt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Bestimmungen für Vereinbarungen über die Beteiligung von Sachverständigen eines Drittstaats oder einer Drittstelle an der Tätigkeit einer Analysegruppe fest (Artikel 10 Absatz 9);“.

c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

- „7. kann den Direktor von Europol anweisen, die Errichtungsanordnung zu ändern oder die Datei zu schließen (Artikel 12 Absatz 3).“
- d) Die folgende Nummer wird eingefügt:
- „14a. legt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder Vorschriften für den Zugang zu Dokumenten von Europol fest (Artikel 32a).“
- e) Nummer 22 erhält folgende Fassung:
- „22. wirkt an einer etwaigen Änderung des Übereinkommens oder des Anhangs mit (Artikel 43).“
- f) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
- „(10) Unter Berücksichtigung der vom Rat gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Prioritäten sowie deren Aktualisierung durch den Direktor von Europol gemäß Artikel 29 Absatz 3 Nummer 6 verabschiedet der Verwaltungsrat jährlich durch einstimmigen Beschluss
1. einen allgemeinen Bericht über die Tätigkeit von Europol im vergangenen Jahr,
 2. einen Bericht über die voraussichtlichen Tätigkeiten von Europol, der dem operativen Bedarf der Mitgliedstaaten und den Auswirkungen auf den Haushalt und den Personalbestand von Europol Rechnung trägt.
- Diese Berichte werden dem Rat zur Kenntnisnahme und Billigung vorgelegt. Sie werden vom Rat auch dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung übermittelt.“
15. In Artikel 29 Absatz 3:
- erhält Nummer 6 folgende Fassung:

„6. die regelmäßige Unterrichtung des Verwaltungsrats über die Umsetzung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Prioritäten,“;
 - wird folgende Nummer hinzugefügt:

„7. alle sonstigen Aufgaben, die ihm im Übereinkommen oder vom Verwaltungsrat übertragen werden.“
16. In Artikel 30 Absatz 1 wird die Formulierung „Titel VI des“ gestrichen.
17. Der folgende Artikel wird eingefügt:
- „Artikel 32a
Zugang zu
Dokumenten von Europol
- Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Direktors von Europol mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder Regeln über den Zugang von Unionsbürgern sowie natürlicher oder juristischer Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat zu Europol-Dokumenten fest und berücksichtigt hierbei die Grundsätze und Grenzen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die auf der Grundlage von Artikel 255 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angenommen wurde.“
18. Artikel 34 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 34
Unterrichtung
des Europäischen Parlaments
- (1) Der Rat konsultiert das Europäische Parlament im Einklang mit dem im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Konsultationsverfahren zu jedweder Initiative eines Mitgliedstaats oder zu allen Vorschlägen der Kommission hinsichtlich des Erlasses einer Maßnahme im Sinne von Artikel 10 Absätze 1 und 4, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 7, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 3,
- Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 2 oder im Falle einer Änderung dieses Übereinkommens oder von dessen Anhang.
- (2) Der Vorsitz des Rates oder dessen Vertreter können an Sitzungen des Europäischen Parlaments zur Erörterung von allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit Europol teilnehmen. Der Vorsitz des Rates oder dessen Vertreter können vom Direktor von Europol unterstützt werden. Der Vorsitz des Rates oder dessen Vertreter tragen hinsichtlich des Europäischen Parlaments den Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten Rechnung.
- (3) Die Pflichten nach diesem Artikel lassen die Rechte der nationalen Parlamente und die allgemeinen Grundsätze, die für die Beziehungen zum Europäischen Parlament im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union gelten, unberührt.“
19. In Artikel 35 Absatz 4 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:
- „Der fünfjährige Finanzplan wird dem Rat übermittelt. Er wird vom Rat auch an das Europäische Parlament zur Unterrichtung weitergeleitet.“
20. In Artikel 39 Absatz 4 erhält der mit „des Brüsseler Übereinkommens“ beginnende Passus folgende Fassung:
- „der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“.
21. In Artikel 42 wird folgender Absatz hinzugefügt:
- „(3) Europol begründet und unterhält eine enge Zusammenarbeit mit Eurojust, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben von Europol und für die Verwirklichung seiner Ziele sachdienlich ist, wobei dem Erfordernis der Vermeidung von Doppelarbeit Rechnung zu tragen ist. Die wesentlichen Bestandteile dieser Zusammenarbeit werden durch eine Vereinbarung geregelt, die gemäß diesem Übereinkommen und den Durchführungsmaßnahmen zu diesem Übereinkommen zu treffen ist.“
22. Artikel 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Passus „Artikels K.1 Nummer 9 des“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Rat kann jedoch nach Prüfung durch den Verwaltungsrat einstimmig beschließen, den Anhang dieses Übereinkommens dahingehend zu ändern, dass er sonstige Formen der schweren internationalen Kriminalität in den Anhang aufnimmt oder die darin enthaltenen Definitionen ändert.“
23. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) Der Titel erhält folgende Fassung:
- „Anhang
Betreffend Artikel 2
- Liste sonstiger Formen der schweren internationalen Kriminalität, mit denen sich Europol ergänzend zu den bereits in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Formen der Kriminalität unter Wahrung des Ziels von Europol im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 im Rahmen seiner Zuständigkeit befasst.“
- b) Der mit „Der Umstand, dass Europol nach Artikel 2 Absatz 2 beauftragt werden kann“ beginnende Absatz wird gestrichen.
- c) In dem mit „Was die in Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens aufgeführten Formen der Kriminalität betrifft“ beginnenden Absatz wird „Artikel 2 Absatz 2“ durch „Artikel 2 Absatz 1“ ersetzt.

- d) Nach „des am 8. November 1990 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten“ wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– ‚illegaler Drogenhandel‘ bedeutet die Straftaten, die in Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und in den jenes Übereinkommen ändernden oder ersetzenden Bestimmungen aufgeführt sind.“

24. In Artikel 10 Absätze 1 und 4, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 35 Absätze 5 und 9, Artikel 36 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 1 wird der Passus „im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluss der Verfahren, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme dieses Protokolls erforderlich sind.

(3) Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem der letzte der Staaten, die am Tag der Annahme des Rechtsakts zur Erstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, die Notifizierung gemäß Absatz 2 vornimmt.

Artikel 3

Tritt dieses Protokoll gemäß Artikel 2 Absatz 3 in Kraft, bevor das auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) erstellte Protokoll zur Änderung von Arti-

kel 2 und des Anhangs des Übereinkommens¹⁾ gemäß dessen Artikel 2 Absatz 3 in Kraft getreten ist, so gilt das letztgenannte Protokoll als aufgehoben.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen, wenn dieses zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Urkunden über den Beitritt zum Europol-Übereinkommen nach dessen Artikel 46 noch nicht in Kraft getreten ist.

(2) Die Urkunden über den Beitritt zu diesem Protokoll werden gleichzeitig mit den Urkunden über den Beitritt zum Europol-Übereinkommen gemäß dessen Artikel 46 hinterlegt.

(3) Der vom Rat der Europäischen Union erstellte Wortlaut dieses Protokolls ist in der Sprache des beitretenden Staates verbindlich.

(4) Dieses Protokoll tritt für jeden Mitgliedstaat, der ihm beiträgt, am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls gemäß Artikel 2 Absatz 3 in Kraft, wenn dieses bei Ablauf des Zeitraums nach Artikel 46 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist.

(5) Tritt dieses Protokoll nach Artikel 2 Absatz 3 in Kraft, bevor der Zeitraum nach Artikel 46 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens abgelaufen ist, aber nachdem die Beitrittsurkunde gemäß Absatz 2 hinterlegt wurde, so tritt der Mitgliedstaat, der ihm beiträgt, dem Europol-Übereinkommen nach Artikel 46 des Europol-Übereinkommens in der gemäß diesem Protokoll geänderten Fassung bei.

Artikel 5

(1) Verwahrer dieses Protokolls ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union den Stand der Annahmen und Beitritte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

¹⁾ ABl. C 358 vom 13. 12. 2000, S. 1.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 23. Februar 2006

Das Protokoll vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1978 II S. 500) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Cookinseln am 29. August 2005

Timor-Leste am 4. August 2005

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 (BGBl. II S. 123).

Berlin, den 23. Februar 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 50 Buchstabe a)**

Vom 23. Februar 2006

Das Protokoll vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1972 II S. 257) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Cookinseln am 29. August 2005

Timor-Leste am 4. August 2005

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. 2004 II S. 93).

Berlin, den 23. Februar 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 14. Juni 1954 über eine Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 45)**

Vom 23. Februar 2006

Das Protokoll vom 14. Juni 1954 über eine Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – Artikel 45 – (BGBl. 1959 II S. 69, 70) ist für

Cookinseln am 29. August 2005

Timor-Leste am 4. August 2005

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl. II S. 1108).

Berlin, den 23. Februar 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 50 Abs. a)**

Vom 23. Februar 2006

Das Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1962 II S. 884) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Cookinseln am 29. August 2005

Timor-Leste am 4. August 2005

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. 2004 II S. 92).

Berlin, den 23. Februar 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 48 Abs. a)**

Vom 23. Februar 2006

Das Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1964 II S. 217) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Cookinseln am 29. August 2005

Timor-Leste am 4. August 2005

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. 2004 II S. 93).

Berlin, den 23. Februar 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-bulgarischen Abkommens
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen
(Rückübernahmeabkommen)**

Vom 7. März 2006

Das in Berlin am 1. Februar 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Rückübernahmeabkommen) wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, nachdem die Voraussetzungen nach seinem Artikel 16 Abs. 2 erfüllt sind.

Berlin, den 7. März 2006

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bulgarien
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen
(Rückübernahmeabkommen)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Bulgarien –

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihren Völkern zu stärken,

in der Absicht, der illegalen Zuwanderung im Geiste weltweiter Anstrengungen entgegenzutreten,

von dem Bestreben geleitet, die Übernahme von Personen, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei aufhalten, und die Durchbeförderung von Personen im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Normen und im Geiste vertrauensvoller Zusammenarbeit zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Übernahme eigener Staatsangehöriger

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei übernimmt die Person, die die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Person, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei aus der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei entlassen worden ist und keine andere Staatsangehörigkeit erworben oder keine Einbürgerungszusicherung seitens der ersuchenden Vertragspartei erhalten hat.

(3) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei auch die im Ausland geborenen minderjährigen ledigen Kinder der zu übernehmenden Person sowie – mit deren Einverständnis – deren Ehepartner anderer Staatsangehörigkeit, wenn diese kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei haben und im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die öffentliche Gesundheit darstellen.

Artikel 2

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit gilt als nachgewiesen durch:

1. Staatsangehörigkeitsurkunden;
2. Pässe aller Art (Reisepässe, Sammelpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Passersatzpapiere);
3. Personalausweise (auch vorläufige und behelfsmäßige);
4. Wehrpässe, Militärausweise, Seefahrtbücher;

5. Kinderausweise als Passersatz;

6. sonstige amtlich ausgestellte Dokumente, aus denen sich die Staatsangehörigkeit der Person ergibt.

In diesen Fällen wird die betroffene Person von der ersuchten Vertragspartei ohne Formalitäten zurückgenommen.

(2) Die bulgarische Staatsangehörigkeit gilt als nachgewiesen durch:

1. Staatsangehörigkeitsurkunden, ausgestellt von den zuständigen Behörden;
2. Pässe aller Art, ausgestellt für Bürger der Republik Bulgarien (Reisepässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Matrosenpässe);
3. Personalausweise;
4. Passersatzdokument mit Lichtbild;
5. Personaldokumente von Militärangehörigen;
6. sonstige amtlich ausgestellte Dokumente, aus denen sich die Staatsangehörigkeit der Person ergibt.

In diesen Fällen wird die betroffene Person von der ersuchten Vertragspartei ohne Formalitäten zurückgenommen.

(3) Die deutsche Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als glaubhaft gemacht durch:

1. Kopien der in Absatz 1 genannten Nachweismittel;
2. Führerscheine und Kopien davon;
3. Geburtsurkunden und Kopien davon;
4. Zeugenaussagen;
5. eigene Angaben des Betroffenen;
6. das Ergebnis der Anhörung des Betroffenen durch die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei;
7. die Sprache des Betroffenen;
8. andere Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit hilfreich sein können.

In diesen Fällen erfolgt die Übernahme der betroffenen Person nach dem Verfahren des Artikels 3.

(4) Die bulgarische Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als glaubhaft gemacht durch:

1. Kopien der in Absatz 2 genannten Nachweismittel;
2. andere Dokumente für Militärangehörige, die die Zugehörigkeit zu den bulgarischen Streitkräften belegen, und Kopien davon;
3. Führerscheine und Kopien davon;
4. Geburtsurkunden und Kopien davon;
5. Firmenausweise und Kopien davon;
6. Versicherungsnachweise und Kopien davon;
7. Zeugenaussagen;
8. eigene Angaben des Betroffenen;

9. das Ergebnis der Anhörung des Betroffenen durch die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei;
10. die Sprache des Betroffenen;
11. andere Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit hilfreich sein können.

In diesen Fällen erfolgt die Übernahme der betroffenen Person nach dem Verfahren des Artikels 3.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Dokumente genügen der Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit, auch wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

Artikel 3

(1) Bei Fehlen von Nachweismitteln und in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 erfolgt die Übernahme auf der Grundlage eines Übernahmeersuchens. Das Übernahmeersuchen soll entsprechend der verfügbaren Unterlagen oder Angaben der zu übernehmenden Person Folgendes enthalten:

1. die Personalien der zu übernehmenden Person (Namen, weitere Namen, Vornamen, Geburtsdatum und – soweit möglich – Geburtsort sowie Angaben zum letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei);
2. die Bezeichnung der Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit;
3. Lichtbild im Passformat;
4. Hinweise auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übernehmenden Person mit deren Einverständnis;
5. sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Im Falle der Übernahme einer Person gemäß Artikel 1 Absatz 2 muss das Übernahmeersuchen innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntnis der zuständigen Behörden von dem Verlust der Staatsangehörigkeit der betroffenen Person gestellt werden.

(3) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet ein Übernahmeersuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Mit der Zustimmung zur Übernahme kann die Person unverzüglich in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei rückgeführt werden.

(4) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei benachrichtigt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über die Rückführung der betreffenden Person unverzüglich, spätestens fünf Werktage vor der geplanten Rückführung.

Artikel 4

Die ersuchende Vertragspartei nimmt eine von der ersuchten Vertragspartei übernommene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme der Person nachgewiesen wird, dass die in Artikel 1 bezeichneten Voraussetzungen für eine Übernahme durch die ersuchte Vertragspartei nicht vorliegen.

Abschnitt II

Übernahme von Personen, die nicht die deutsche oder die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzen

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die Person, die nicht die deutsche oder die bulga-

rische Staatsangehörigkeit besitzt, wenn sie die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie

- ein gültiges Visum oder einen gültigen Aufenthaltstitel von der ersuchten Vertragspartei erhalten hat;
- unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist;
- ihren letzten Wohnsitz unmittelbar vor der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hatte.

(2) Eine Übernahmepflicht der ersuchten Vertragspartei besteht auch dann, wenn beide Vertragsparteien ein zwischenzeitlich abgelaufenes Visum oder einen zwischenzeitlich abgelaufenen Aufenthaltstitel erteilt haben und das durch die ersuchte Vertragspartei erteilte Visum oder der erteilte Aufenthaltstitel später abgelaufen ist. Endet die Gültigkeit an demselben Tag, ist die Vertragspartei zur Übernahme verpflichtet, die das Visum oder den Aufenthaltstitel mit der längeren Gültigkeitsdauer ausgestellt hat.

(3) Eine Übernahmepflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, sofern die Person nur ein Visum für den Transit über einen internationalen Flughafen im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei erhalten hat.

(4) Die Vertragsparteien führen die Person, die ein Visum für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei besitzt, mit Vorrang in den Staat ihrer Staatsangehörigkeit zurück. Ist dieses nicht möglich, erfolgt die Rückführung in den Staat, in dem die Person ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt hat. Ist auch dieses nicht möglich, erfolgt die Rückführung in den Staat, aus dem die Person in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist. Haben mehrere Staaten ein Visum oder einen Aufenthaltstitel erteilt, erfolgt die Rückführung in den Staat, dessen Visum oder Aufenthaltstitel zuletzt ungültig geworden ist.

Artikel 6

(1) Die unmittelbare Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei und der vorhergehende Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei sowie der Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels für das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

(2) Nachweismittel sind:

- Ein- oder Ausreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in vollständigen Reisedokumenten;
- Visa, Aufenthaltstitel und Vermerke von Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
- Dokumente und Gegenstände (zum Beispiel Flugtickets, Schiffspassagen, Fahrkarten, Bescheinigungen oder Rechnungen o. Ä.), die in ihrer Gesamtheit den Aufenthalt der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eindeutig beweisen.

Ein in dieser Weise erfolgter Nachweis wird unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne dass weitere Erhebungen durchgeführt werden.

(3) Glaubhaftmachungsmittel sind:

- Ein- oder Ausreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in unvollständigen Reisedokumenten;
- ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens ausgestellte Dokumente sowie Gegenstände, die auf den Aufenthalt der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hindeuten;

- Ort und Umstände, unter denen die Person nach der Einreise aufgegriffen wurde;
- Aussagen von Angehörigen der Grenzbehörden, die den Grenzübertritt bezeugen können;
- Informationen einer internationalen Organisation über Identität oder Aufenthalt der Person;
- Zeugenaussagen;
- Angaben der betroffenen Person.

Der auf diese Weise glaubhaft gemachte Aufenthalt gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

(4) Der Nachweis des letzten Wohnsitzes gemäß Artikel 5 Absatz 1, 3. Anstrich kann durch amtliche Dokumente der ersuchten Vertragspartei geführt werden. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Dokumente, Bescheinigungen und Belege erfolgen, die auf den letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hindeuten.

Artikel 7

(1) Das Übernahmeersuchen soll entsprechend den verfügbaren Unterlagen oder Angaben der zu übernehmenden Person Folgendes enthalten:

1. die Personalien der zu übernehmenden Person (Namen, weitere Namen, Vornamen, Geburtsdatum und – soweit möglich – Geburtsort, Staatsangehörigkeit sowie Angaben zum letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei);
2. die Bezeichnung der Nachweis- und Glaubhaftmachungsmittel;
3. im Fall einer Rückführung nach Artikel 5 Absatz 4: Darlegung, dass eine Rückführung in nach diesem Artikel vorrangig zu berücksichtigende Staaten nicht möglich ist;
4. Kopien der Reisedokumente, soweit vorhanden, oder zwei Lichtbilder im Passformat;
5. Hinweise auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übernehmenden Person mit deren Einverständnis;
6. sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Das Übernahmeersuchen muss innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntnis der zuständigen Behörden von der rechtswidrigen Einreise oder dem rechtswidrigen Aufenthalt der betroffenen Person gestellt werden. Die ersuchte Vertragspartei beantwortet das Übernahmeersuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Mit der Zustimmung zur Übernahme kann die Person unverzüglich in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei rückgeführt werden.

(3) Die Übernahme der betroffenen Person durch die ersuchte Vertragspartei erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für die Übergabe verlängert. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich schriftlich über den beabsichtigten Überstellungstermin.

Artikel 8

Im Falle der Übernahme einer Person nach Artikel 5 nimmt die ersuchende Vertragspartei die betroffene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb von drei Monaten nach deren Übernahme feststellt, dass die Voraussetzungen zur Übernahme nicht vorgelegen haben.

Abschnitt III

Rückführungen auf dem Luftweg

Artikel 9

Rückführungen gemäß Artikel 1 und 5 werden in der Regel auf dem Luftweg durchgeführt. In Fällen, in denen es die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert, werden die rückzuführenden Personen von spezialisiertem Personal begleitet.

Abschnitt IV

Durchbeförderung

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien gestatten die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen mit gültigem Reisedokument (Pass oder Passersatz) durch ihr Hoheitsgebiet, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Weiterreise in mögliche Durchgangstaaten und den Zielstaat sichergestellt ist.

(2) Die Durchbeförderung soll abgelehnt werden, wenn die Person in einem weiteren Durchgangstaat oder im Zielstaat wegen der Gründe, die in dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nebst dem New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genannt sind, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre oder sie Gefahr liefe, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden. Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung oder -vollstreckung droht oder die Person dort eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die öffentliche Gesundheit darstellen würde. Die ersuchende Vertragspartei ist über die Gründe für die Ablehnung vor der Durchbeförderung zu unterrichten.

(3) Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die ersuchende Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise in mögliche Durchgangstaaten oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist.

Abschnitt V

Datenschutz

Artikel 11

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

1. die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Namen, weitere Namen, Vornamen, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit);
2. Identitätsdokumente (Art des Dokuments, Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort);
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderliche Angaben;
4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege;
5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmeveraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt.

(2) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen.
5. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
6. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Abschnitt VI

Kosten und zuständige Behörden

Artikel 12

Alle mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei, ferner die Kosten der Durchbeförderung gemäß Artikel 10 werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen. Im Falle einer Rückübernahme gemäß Artikel 4, 8 und 10 Absatz 3 trägt die ersuchende Vertragspartei auch die erforderlichen Kosten der Rückreise.

Artikel 13

(1) Zuständige Behörden sind:

1. für die Beantragung und Bearbeitung von Übernahmeersuchen gemäß Artikel 3, 4, 5 und 8 sowie für die Beantragung von Reisedokumenten:
 - seitens der Bundesrepublik Deutschland:
 - die für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Stellen, oder die
 - Bundespolizeidirektion;
 - seitens der Republik Bulgarien:
 - Ministerium für Innere Angelegenheiten der Republik Bulgarien, oder der
 - Nationaldienst „Grenzpolizei“;
2. für die Entgegennahme von Übernahmeersuchen:
 - seitens der Bundesrepublik Deutschland:
 - die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Bulgarien, oder die
 - Bundespolizeidirektion;
 - seitens der Republik Bulgarien:
 - Ministerium für Innere Angelegenheiten der Republik Bulgarien, oder der
 - Nationaldienst „Grenzpolizei“;

3. für die Beantragung und Bearbeitung von Anträgen auf Durchbeförderung gemäß Artikel 10 sowie für die Abrechnung der Kosten gemäß Artikel 12:

seitens der Bundesrepublik Deutschland:

- Bundespolizeidirektion;

seitens der Republik Bulgarien:

- Ministerium für Innere Angelegenheiten der Republik Bulgarien, oder der
- Nationaldienst „Grenzpolizei“.

- (2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien informieren sich über Änderungen.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

Artikel 14

- (1) Einzelheiten zur Durchführung dieses Abkommens werden auf Expertenebene geregelt.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Probleme, die bei der Anwendung dieses Abkommens entstehen, einvernehmlich zu lösen. Jede Vertragspartei kann bei Bedarf zu Gesprächen über Fragen zur Anwendung dieses Abkommens einladen.

Artikel 15

- (1) Die Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nebst dem New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

- (2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften sowie Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus ihrer Zugehörigkeit zur Europäischen Union bleiben unberührt.

Artikel 16

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Bulgarien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

- (3) Mit Inkrafttreten des Abkommens treten das Abkommen vom 9. September 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Rückübernahme von deutschen und bulgarischen Staatsangehörigen (Rückübernahmeabkommen), das Protokoll von demselben Tag zur Durchführung des Abkommens vom 9. September 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Rückübernahme von deutschen und bulgarischen Staatsangehörigen (Rückübernahmeabkommen) sowie die Vereinbarung vom 7. November 1996 zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Republik Bulgarien über die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen außer Kraft.

Artikel 17

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der erteilten VN-Regis-

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

trierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 18

(1) Mit Ausnahme des Abschnitts I kann die Anwendung des Abkommens auf diplomatischem Wege schriftlich aus Gründen

der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit ganz oder teilweise suspendiert werden. Die Suspendierung wird zweiundsiebzig Stunden nach dem Zugang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen aus wichtigem Grund auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am neunzigsten Tag nach dem Zugang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Berlin am 1. Februar 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Burkart
Schäuble

Für die Regierung der Republik Bulgarien

Petkov